# ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung

**gültig ab 01.07.2011**

# INHALTSVERZEICHNIS

**TEIL 1: ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITIONEN ..... 6**
§ 1 Anwendungsbereich ..... 6
§ 2 Betroffene Personen und Organisationen ..... 6
§ 3 Begriffe ..... 6

**TEIL 2: ZUSTÄNDIGKEIT ..... 7**
§ 4 Allgemeines ..... 7
§ 5 Erste Instanz: Schiedsrichterdisziplinarausschüsse ..... 8
§ 6 Zweite Instanz: Protestkomitee ..... 8
§ 7 Dritte Instanz: Rechtsmittelsenat ..... 8

**TEIL 3: SANKTIONEN UND MASSNAHMEN ..... 8**
§ 8 Grundsätzliches ..... 8
§ 9 Ermahnung ..... 9
§ 10 Sperre ..... 9
§ 11 Geldstrafe ..... 9
§ 12 Ausschluss aus dem Schiedsrichterkollegium eines Landesverbandes ..... 9
§ 13 Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB ..... 9

**TEIL 4: ALLGEMEINES ..... 10**
§ 14 Schuld ..... 10
§ 15 Versuch, Bestimmung und Beitrag ..... 10
§ 16 Grundsätze der Strafbemessung ..... 10
§ 17 Wiederholungsfall ..... 10
§ 18 Konkurrenz ..... 10
§ 19 Verfolgungsverjährung ..... 10
§ 20 Beginn der Verjährungsfrist ..... 10
§ 21 Unterbrechung ..... 10
§ 22 Vollstreckungsverjährung ..... 11

**TEIL 5: ORGANISATION UND VERFAHREN ..... 11**

KAPITEL I: ORGANISATION ..... 11
§ 23 Zusammensetzung ..... 11

§ 24 Beschlussfähigkeit ..... 11
§ 25 Vorsitz ..... 11
§ 26 Geschäftsstelle ..... 11
§ 27 Unabhängigkeit ..... 11
§ 28 Befangenheit ..... 12
§ 29 Vertraulichkeit ..... 12
§ 30 Geschäftsordnung ..... 12
§ 31 Zentrale Erfassung der Sanktionen ..... 12

KAPITEL II: VERFAHREN ALLGEMEIN ..... 13
1. Abschnitt: Fristen ..... 13
§ 32 Fristenwahrung ..... 13
§ 33 Verlängerung und Verkürzung von Fristen ..... 13
2. Abschnitt: Verfahrensablauf und Verhandlung ..... 13
§ 34 Untersuchung ..... 13
§ 35 Verhandlung, Grundsätze ..... 13
§ 36 Verhandlung, Ablauf ..... 14
§ 37 Beratung ..... 14
3. Abschnitt: Parteienrechte ..... 14
§ 38 Umfang und Einschränkung der Parteienrechte ..... 14
§ 39 Mitwirkung der Parteien ..... 15
4. Abschnitt: Beweisführung ..... 15
§ 40 Beweismittel ..... 15
§ 41 Beweiswürdigung ..... 15
§ 42 Beweislast ..... 15
§ 43 Zeugen ..... 15
5. Abschnitt: Mitteilung der Entscheidung ..... 16
§ 44 Adressaten ..... 16
§ 45 Formelle Grundsätze ..... 16
§ 46 Entscheidungsfassung ..... 16
§ 47 Form und Inhalt der Entscheidungen ..... 16
6. Abschnitt: Verschiedenes ..... 17
§ 48 Vertretung und Rechtsbeistand ..... 17
§ 49 Offensichtliche Fehler ..... 17
§ 50 Kosten und Auslagen ..... 17
§ 51 Einstellung des Verfahrens ..... 17
§ 52 Unterbrechung des Verfahrens ..... 17

KAPITEL III: ERSTE INSTANZ ..... 18
§ 53 Eröffnung des Verfahrens ..... 18
§ 54 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden ..... 18

KAPITEL IV: ZWEITE INSTANZ ..... 18
§ 55 Anfechtbare Entscheidungen ..... 18
§ 56 Berechtigung zum Protest ..... 19
§ 57 Protestfrist ..... 19
§ 58 Protestgründe ..... 19
§ 59 Protestschrift ..... 19
§ 60 Protestgebühr ..... 19
§ 61 Auswirkungen des Protestes ..... 20

KAPITEL V: DRITTE INSTANZ ..... 20
§ 62 Rechtsmittel ..... 20
§ 63 Rechtsmittelfrist ..... 20
§ 64 Rechtsmittelgebühr ..... 20
§ 65 Besonderheiten ..... 21

KAPITEL VI: BESONDERE VERFAHREN ..... 21
§ 66 Beratung und Entscheidungsfindung ohne Zusammenkunft ..... 21
§ 67 Wiederaufnahme ..... 21

**TEIL 6 : BESONDERE BESTIMMUNGEN ..... 21**
§ 68 Mangelhafte, verspätet übermittelte oder falsche Berichte ..... 21
§ 69 Unentschuldigtes Fernbleiben, verspätetes Erscheinen und verspätete Abmeldung ..... 22
§ 70 Unberechtigte Spielleitung ..... 22
§ 71 Unkollegiales Verhalten ..... 23
§ 72 Falsche Gebührenverrechnung ..... 23
§ 73 Beleidigung, Verspottung und Bedrohung ..... 23
§ 74 Tätlichkeit ..... 23
§ 75 Alkoholeinfluss ..... 23
§ 76 Unsportlichkeit ..... 23
§ 77 Rassismus ..... 23
§ 78 Bestechung ..... 24
§ 79 Unzulässige Sportwetten ..... 24
§ 80 Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen ..... 24
§ 81 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ..... 24
§ 82 Nichterscheinen, falsche Angaben ..... 24
§ 83 Missachtung von Entscheidungen ..... 25
§ 84 Missachtung des Regelwerks und von Anordnungen oder Beschlüssen ..... 25

**TEIL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 25**
§ 85 Männlich und weiblich ..... 25
§ 86 Zeitlicher Anwendungsbereich - Übergangsbestimmungen ..... 25
§ 87 Beschluss und Inkrafttreten ..... 25

# TEIL 1: ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das gesamte Schiedsrichterwesen des ÖFB und seiner Verbände.

**§ 2 Betroffene Personen und Organisationen**

(1) Dieser Ordnung unterliegen:
   a) Schiedsrichter
   b) Schiedsrichterassistenten
   c) 4. Offizielle
   d) Schiedsrichterbeobachter
   e) Offizielle im Bereich des Schiedsrichterwesens
   f) Aktive und nicht aktive Mitglieder der Schiedsrichterkollegien der Landesverbände.

(2) Über die Anwendung dieser Ordnung auf Hilfsschiedsrichter entscheidet der jeweilige Verband.

**§ 3 Begriffe**

(1) Schiedsrichterkollegium: Gesamtheit der in einem Landesverband im Bereich des Schiedsrichterwesens tätigen ehrenamtlichen aktiven und nicht aktiven Personen; pro Landesverband ist ein Schiedsrichterkollegium eingerichtet.

(2) BL-Schiedsrichterliste bzw. BL-Schiedsrichterassistentenliste: Gesamtheit der im Bereich der Bundesliga tätigen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten. Der Betreffende ist weiterhin auch Mitglied des Schiedsrichterkollegiums seines Landesverbandes.

(3) Besetzung: eine im betreffenden Bereich vorgenommene Einteilung zu einem Spiel als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Schiedsrichterbeobachter oder 4. Offizieller entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Schiedsrichterordnung.

(4) Stadionbereich: jener Bereich einer Spielstätte, der nur mit einer ordnungsgemäßen Zugangsberechtigung betreten werden darf.

(5) Offizielle: alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fußball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich); zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer sowie die Ärzte.

(6) Spieloffizielle: der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielbeobachter, der Schiedsrichterbeobachter, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag des ÖFB oder eines Verbandes bei der Durchführung des Spiels eine Verantwortung wahrnehmen.

(7) Spieler: alle Personen, die bei einem Verein angemeldet sind oder an einem Spiel teilnehmen.

(8) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.

(9) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga.

(10) Verein: jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer.

# TEIL 2: ZUSTÄNDIGKEIT

### § 4 Allgemeines

(1) Die Zuständigkeit des Schiedsrichterdisziplinarauschusses eines Verbandes richtet sich nach der Zugehörigkeit der betreffenden Person zu einem Schiedsrichterkollegium eines Landesverbandes.

(2) Ist die betreffende Person gleichzeitig Mitglied der BL-Schiedsrichter- bzw. der BL-Schiedsrichterassistentenliste, so ist grundsätzlich der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarausschuss zuständig. Die ÖFB-Schiedsrichterkommission hat jedoch im Einzelfall die Disziplinarangelegenheit dem SR-Disziplinarausschuss des jeweiligen LV zuzuweisen, wenn das Vergehen im Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit im Bereich des jeweiligen LV begangen wurde.

(3) Im Fall von Zuständigkeitskonflikten zwischen zwei Schiedsrichterdisziplinarausschüssen entscheidet die ÖFB-Schiedsrichterkommission über die Zuständigkeit endgültig.

(4) Ist die Zuständigkeit in einem Verfahren gegeben, bleibt sie dies bis zu dessen Abschluss, auch wenn die betroffene Person einen Verbandswechsel vornimmt.

(5) Sonderzuständigkeiten gemäß der ÖFB-Rechtspflegeordnung bleiben vorbehalten.

(6) Im Falle von Zuständigkeitskonflikten innerhalb eines Verbandes entscheidet das Leitungsgremium des jeweiligen Verbandes über die sachliche Zuweisung an das zuständige Gremium. Dies gilt

auch, sofern die Zuständigkeit in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Entscheidung betreffend die Zuständigkeit ist endgültig.

### § 5 Erste Instanz: Schiedsrichterdisziplinarausschüsse

(1) Die nach dieser Ordnung zuständigen Gremien sind in erster Instanz die Schiedsrichterdisziplinarausschüsse der Landesverbände bzw. des ÖFB.

(2) Diese sind für die Ahndung sämtlicher Vergehen gegen das Regelwerk zuständig, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.

### § 6 Zweite Instanz: Protestkomitee

(1) Im Bereich der Verbände ist in zweiter Instanz ist das nach § 6 RPO eingerichtete allgemeine Protestkomitee des Verbandes zu befassen.

(2) Gegen Entscheidungen des ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarauschusses ist der Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu richten. Dieser entscheidet in diesen Angelegenheiten in 2. und letzter Instanz.

(3) Das Protestkomitee und der Rechtsmittelsenat sind für Proteste zuständig, die gegen jene Entscheidungen der Ersten Instanz eingelegt werden, die das Regelwerk nicht als endgültig bezeichnet, oder die gemäß den einschlägigen Bestimmungen keiner anderen Instanz zu unterbreiten sind.

### § 7 Dritte Instanz: Rechtsmittelsenat

(1) Wahl, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Rechtsmittelsenates sind in den Satzungen und der Rechtspflegeordnung des ÖFB geregelt.

(2) Der Rechtsmittelsenat ist für die Erledigung von Rechtsmitteln, und zwar der Berufungen und Beschwerden gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbände, zuständig.

## TEIL 3: SANKTIONEN UND MASSNAHMEN

### § 8 Grundsätzliches

(1) Es können folgende Sanktionen verhängt werden:
   a) Ermahnung;
   b) Sperre;
   c) Geldstrafe;
   d) Streichung von der Schiedsrichterliste des jeweiligen Verbandes;
   e) Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB;

f) im Übrigen können die in Sondervorschriften darüber hinaus festgelegten Sanktionen und Maßnahmen verhängt werden.

(2) Die verschiedenen Sanktionen können auch kumulativ verhängt werden.

**§ 9 Ermahnung**

Mit einer Ermahnung wird unter Androhung einer Sanktion im Wiederholungsfall an den Inhalt einer Vorschrift erinnert.

**§ 10 Sperre**

Die mit dieser Sanktion belegte Person darf für einen bestimmten Zeitraum nicht für ein Spiel besetzt werden.

**§ 11 Geldstrafe**

(1) Eine Geldstrafe wird in Euro ausgesprochen.

(2) Die Instanz, die die Geldstrafe verhängt, legt auch die Zahlungsmodalitäten fest.

(3) Eine verhängte Geldstrafe fließt jenem Verband zu, welcher in erster Instanz in der betreffenden Angelegenheit entschieden hat. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

(4) Bei Vergehen, welche in Zusammenhang mit den Bewerben der Österreichischen Fußball-Bundesliga begangen werden, können Geldstrafen bis zur fünffachen Höhe verhängt werden. Die Mindeststrafe beträgt in diesem Fall das Doppelte des im Besonderen Teil genannten Betrages.

**§ 12 Ausschluss aus dem Schiedsrichterkollegium eines Landesverbandes**

(1) Die betreffende Person wird aus dem Kollegium ausgeschlossen. Ihr werden sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Rechte dauerhaft entzogen.

(2) Wird eine Person auf der Bundesliga-Schiedsrichter- oder -Schiedsrichterassistentenliste geführt, entspricht der im Besonderen Teil angeführte Ausschluss aus dem Schiedsrichterkollegium einer Streichung von der BL-Schiedsrichter- oder -Schiedsrichterassistentenliste. In besonders schweren Fällen kann zusätzlich ein Antrag auf Ausschluss aus dem Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes an den entsprechenden LV-Disziplinarausschuss gestellt werden.

**§ 13 Ausschluss aus einem Verband oder dem ÖFB**

In besonders schwerwiegenden Fällen kann vom zuständigen Gremium der Ausschluss aus dem Verband oder dem ÖFB gemäß den Satzungen des jeweiligen Verbandes beantragt werden. Die Satzungen der Verbände sind ergänzend zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann beim ÖFB ein Antrag auf österreichweite Geltung des Ausschlusses gestellt werden.

# TEIL 4: ALLGEMEINES

**§ 14 Schuld**

Strafbar sind vorsätzlich und fahrlässig begangene Vergehen. Abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen bleiben vorbehalten.

**§ 15 Versuch, Bestimmung und Beitrag**

Der Versuch, der Beitrag oder die Bestimmung zu einem Vergehen sind ebenfalls strafbar.

**§ 16 Grundsätze der Strafbemessung**

(1) Die Instanz, die eine Sanktion verhängt, legt auch deren Höhe und/oder Dauer fest.

(2) Die zuständige Instanz misst die Strafe unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren, insbesondere nach dem Verschulden, zu.

**§ 17 Wiederholungsfall**

Die zuständige Instanz kann im Wiederholungsfall die vorgesehene Strafdrohung angemessen erhöhen.

**§ 18 Konkurrenz**

(1) Hat eine Person mehrere Delikte begangen, die jeweils mit Geldstrafen oder zeitlich definierten Sanktionen bedroht sind, muss die zuständige Instanz von der Strafdrohung ausgehen, die für das schwerste der Vergehen gilt, und kann diese den Umständen entsprechend erhöhen, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe.

(2) Dasselbe gilt im Falle einer Person, gegen die aufgrund einer oder verschiedener Handlungen mehrere zeitlich definierte Sanktionen der gleichen Art verhängt werden.

**§ 19 Verfolgungsverjährung**

Vergehen verjähren – vorbehaltlich allfälliger Sonderbestimmungen – nach einem Jahr.

**§ 20 Beginn der Verjährungsfrist**

Die Verjährungsfrist in Disziplinarsachen beginnt:

a) am Tag, an dem das Vergehen begangen wurde;
b) wenn sich das Vergehen oder dessen mehrfache Begehung über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, am letzten Tag dieses Zeitraums;
c) bei den Vergehen der Bestechung und der unerlaubten Sportwetten beginnt die Verjährungsfrist erst mit Bekanntwerden des entsprechenden Vergehens.

**§ 21 Unterbrechung**

Die Verjährungsfrist wird durch die Verfahrenseröffnung des Disziplinarausschusses unterbrochen.

### § 22 Vollstreckungsverjährung

Die Verjährungsfrist für Sanktionen beginnt am Tag des Inkrafttretens der Sanktion und beträgt fünf Jahre.

# TEIL 5: ORGANISATION UND VERFAHREN

## KAPITEL I: ORGANISATION

### § 23 Zusammensetzung

(1) Der zuständige Verband bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder seiner Rechtsorgane gemäß seinen Bestimmungen für das Schiedsrichterwesen für eine bestimmte Dauer.

(2) Die Verbände haben für eine ihren Bestimmungen entsprechende, die Unabhängigkeit der Mitglieder und das gute Funktionieren der Gremien gewährleistende Besetzung der Rechtsorgane Sorge zu tragen.

### § 24 Beschlussfähigkeit

Die Gremien können gültige Entscheidungen fällen, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

### § 25 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gremiums und trifft die Entscheidungen, zu denen er gemäß dieser Ordnung befugt ist.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser auch verhindert, wird er durch das amtsälteste anwesende Mitglied vertreten.

### § 26 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes kann einen zuständigen Mitarbeiter bezeichnen, der gegebenenfalls für die Administration der Sitzungen zuständig ist und auf Anleitung des Vorsitzenden hin die Sitzungsprotokolle verfasst.

(2) Die Geschäftsstelle ist für die Archivierung der gefassten Entscheidungen und der zugehörigen Akten zuständig, die mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

### § 27 Unabhängigkeit

(1) Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen völlig unabhängig. Insbesondere erhalten sie keine Anweisungen von anderen Instanzen oder Gremien.

(2) Ein Mitglied eines anderen Gremiums darf sich während der Beratungen der Rechtsorgane nur dann im Konferenzraum aufhalten, wenn es von ihnen ausdrücklich dazu eingeladen wurde.

**§ 28 Befangenheit**

(1) Die Mitglieder der Rechtsorgane müssen ihre Befangenheit erklären, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen könnten.

(2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
   a) das betreffende Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang des Falles hat;
   b) es einer der beteiligten Parteien angehört;
   c) es sich zuvor im Rahmen einer anderen Funktion bereits mit dem Fall befasst hat;
   d) sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(3) Mitglieder, die befangen sind, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

(4) Die beteiligten Parteien haben außerdem die Möglichkeit, einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit zu stellen.

(5) Über einen Antrag auf Befangenheit und Ablehnungsanträge entscheidet der Vorsitzende oder ein unabhängiges Gremium, sofern ein solches vom Verband ständig eingerichtet wurde. Betrifft ein solcher Antrag den Vorsitzenden, so entscheidet dessen Stellvertreter oder ein unabhängiges Gremium, sofern ein solches vom Verband ständig eingerichtet wurde.

(6) Verfahrensteile, an denen ein befangenes Mitglied teilgenommen hat, sind ungültig.

**§ 29 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Rechtsorgane sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse (insbesondere über die Fakten des Falles, den Inhalt der Beratungen und die getroffenen Entscheidungen) Stillschweigen zu bewahren.

**§ 30 Geschäftsordnung**

Die Verbände können im Rahmen dieser Bestimmungen eigene Geschäftsordnungen erlassen.

**§ 31 Zentrale Erfassung der Sanktionen**

Ausgesprochene Sanktionen und Maßnahmen sind nach Möglichkeit von den Verbänden EDV-unterstützt zu erfassen.

# KAPITEL II: VERFAHREN ALLGEMEIN

## 1. Abschnitt: Fristen

### § 32 Fristenwahrung

(1) Fristen beginnen mit dem der fristauslösenden Handlung folgenden Tag zu laufen. Rechtsmittelfristen beginnen mit dem der Verkündung oder der wirksamen Zustellung der Entscheidungsausfertigung folgenden Tag zu laufen.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.

(3) Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist bei der zuständigen Instanz eingereicht oder zu deren Händen der Post nachweislich übergeben werden.

(4) Bei der Übermittlung per Telefax gilt die Frist als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Instanz eintrifft.

(5) Es obliegt den einzelnen Verbänden, festzulegen, ob die Einhaltung einer Frist durch Versand einer E-Mail möglich ist.

### § 33 Verlängerung und Verkürzung von Fristen

(1) Der Vorsitzende kann Fristen, die er selbst gesetzt hat, auf Antrag verlängern. Die in dieser Ordnung festgelegten Fristen können hingegen nicht verlängert werden.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Vorsitzender eine Verkürzung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen verfügen.

## 2. Abschnitt: Verfahrensablauf und Verhandlung

### § 34 Untersuchung

In Disziplinarangelegenheiten werden die notwendigen Untersuchungen von Amts wegen unter Leitung des Vorsitzenden durchgeführt.

### § 35 Verhandlung, Grundsätze

(1) Die Gremien entscheiden auf Grundlage der vorliegenden Akten.

(2) Auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen kann eine Verhandlung angesetzt werden, zu der die Parteien geladen werden.

(3) Befindet sich eine Partei bei Behandlung der Angelegenheit vor Ort, ist sie zu hören.

(4) Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

**§ 36 Verhandlung, Ablauf**

(1) Der Vorsitzende legt den Ablauf der Verhandlung fest.

(2) Nach Abschluss der Beweisaufnahme gibt der Vorsitzende ein letztes Mal der Person das Wort, gegen die sich das Verfahren richtet.

**§ 37 Beratung**

(1) Die Gremien beraten unter Ausschluss der Parteien.

(2) Wenn zuvor eine Verhandlung stattgefunden hat, wird die Beratung unmittelbar angeschlossen.

(3) Unter Vorbehalt außergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.

(4) Der Vorsitzende entscheidet, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.

(5) Die anwesenden Mitglieder äußern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Das Votum des Vorsitzenden schließt die Runde ab.

(6) Der für die Administration zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann anwesend sein.

## 3. Abschnitt: Parteienrechte

**§ 38 Umfang und Einschränkung der Parteienrechte**

(1) Vor einer Entscheidungsfassung müssen die Parteien - sofern sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten - angehört werden.

(2) Die Parteien haben darüber hinaus insbesondere das Recht:
   a) die Akten vor Ort einzusehen und sich allenfalls auf eigene Kosten Kopien anzufertigen;
   b) faktische und rechtliche Argumente vorzubringen;
   c) Beweisanträge zu stellen;
   d) eine begründete Entscheidung zu erhalten.

(3) Die Parteienrechte können eingeschränkt werden, wenn außerordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen oder der Verfahrensverlauf dies erfordern.

### § 39 Mitwirkung der Parteien

(1) Die Parteien sind verpflichtet, zur Klärung der Fakten beizutragen. Insbesondere sind sie gegenüber den Rechtsorganen auskunftspflichtig.

(2) Die Parteien haben auf Aufforderung hin vor dem Gremium zu erscheinen.

(3) Wenn die Parteien nicht mitwirken, insbesondere wenn sie ihnen gesetzte Fristen nicht beachten oder trotz ordnungsgemäßer Ladung zu der Verhandlung nicht erscheinen, entscheiden die Rechtsorgane auf Grundlage der vorliegenden Akten.

## 4. Abschnitt: Beweisführung

### § 40 Beweismittel

(1) Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und zweckdienlich ist.

(2) Zugelassen sind insbesondere: die Berichte des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Spielbeobachters und des Schiedsrichterbeobachters, die Aussagen der Parteien und der Zeugen, materielle Beweisstücke, Gutachten sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

(3) Zurückgewiesen werden insbesondere Beweismittel, die menschenunwürdig oder offensichtlich nicht relevant sind.

(4) Beweisanträge sind so zeitgerecht und vollständig einzubringen, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

### § 41 Beweiswürdigung

(1) Die zuständigen Instanzen würdigen die Beweise nach freiem Ermessen.

(2) Sie können dabei insbesondere das Verhalten der Parteien während des Verfahrens und vor allem auch ihre Bereitwilligkeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen und dem Sekretariat berücksichtigen.

### § 42 Beweislast

Die Beweislast für disziplinäre Vergehen liegt bei den Verbänden.

### § 43 Zeugen

Zur Klärung des Sachverhaltes können Zeugen geladen werden.

## 5. Abschnitt: Mitteilung der Entscheidung

### § 44 Adressaten

Die Entscheidungen werden allen Parteien oder deren Rechtsvertretern mitgeteilt und zugestellt. Während eines laufenden Verfahrens sind die Parteien verpflichtet, dem Verband eine allfällige Änderung der Zustelladresse bekannt zu geben. Widrigenfalls ist auch die Zustellung an die dem Verband bei Eröffnung des Verfahrens bekannt gemachte Zustelladresse rechtsgültig.

### § 45 Formelle Grundsätze

(1) Entscheidungen können mündlich oder schriftlich ergehen.

(2) Die Entscheidungen treten mit ihrer mündlichen Verkündung gegenüber der anwesenden Partei oder ihrer wirksamen Zustellung in Kraft.

(3) Die Entscheidungen werden per Telefax oder per Einschreibebrief wirksam zugestellt. Eine Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten oder auf der offiziellen Verbandshomepage gilt ebenfalls als wirksame Zustellung einer Entscheidung. Die Verbände sind berechtigt, die Regelung dieses Absatzes zu spezifizieren.

(4) Ein Versand der Entscheidungen per E-Mail gilt nicht als wirksame Zustellung.

### § 46 Entscheidungsfassung

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 47 Form und Inhalt der Entscheidungen

(1) Entscheidungen der Gremien der ersten Instanz können in Langform oder in gekürzter Fassung ausgefertigt werden. In der zweiten und dritten Instanz sind die Entscheidungen stets in der Langform auszufertigen.

(2) Die Langform einer Entscheidung umfasst:
   a) das entscheidende Gremium;
   b) die Zusammensetzung des Gremiums;
   c) die Namen der beteiligten Parteien;
   d) den Spruch;
   e) die Rechtsbegehren bzw. die Anträge der Parteien;
   f) den festgestellten Sachverhalt;
   g) das Ergebnis der Beweiswürdigung;
   h) die rechtliche Beurteilung ;

i) die Rechtsmittelbelehrung;
j) das Datum der Entscheidung.

(3) Für die gekürzte Ausfertigung genügen die Punkte gemäß Abs. 2 lit. a, c, d, i und j.

(4) Wird gegen eine von der ersten Instanz in gekürzter Fassung ausgefertigte Entscheidung innerhalb von 3 Tagen Protest angemeldet, kann jede Partei die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform verlangen.

(5) Die Entscheidungen werden vom Vorsitzenden oder dem mit der Administration beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.

## 6. Abschnitt: Verschiedenes

### § 48 Vertretung und Rechtsbeistand

(1) Die Parteien dürfen einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

(2) Wird ihre persönliche Anwesenheit nicht verlangt, können sie sich vertreten lassen.

(3) Bei der Wahl ihrer Vertretung oder ihres Rechtsbeistands sind sie frei.

(4) Ist ein Rechtsbeistand hinzugezogen, kann nur an diesen wirksam zugestellt werden.

### § 49 Offensichtliche Fehler

Rechenfehler und andere offensichtliche Fehler in der Ausfertigung können von der zuständigen Instanz korrigiert werden.

### § 50 Kosten und Auslagen

Jede Verfahrenspartei trägt ihre Kosten und Auslagen selbst. Sonderregelungen der Verbände bleiben vorbehalten.

### § 51 Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren kann eingestellt werden, wenn:
a) kein strafbarer Tatbestand festgestellt wurde;
b) es gegenstandslos geworden ist.

### § 52 Unterbrechung des Verfahrens

(1) Sofern zu einem verbandsintern anhängigen Verfahrensgegenstand ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder ist, steht es der jeweiligen Instanz frei, das verbandsinterne Verfahren fortzuführen oder bis zur Entscheidung des Gerichtes zu unterbrechen.

(2) Sind mehrere Gremien mit der Beurteilung ein und desselben Sachverhaltes befasst, ist die Präjudizialität zu beachten und gegebenenfalls ein nicht präjudizielles Verfahren zu unterbrechen.

(3) Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es der jeweiligen Instanz frei, für die Dauer der Unterbrechung Maßnahmen gegenüber den Parteien zu verhängen.

## KAPITEL III: ERSTE INSTANZ

### § 53 Eröffnung des Verfahrens

(1) Eine Anzeige können einbringen:
   a) Spieloffizielle;
   b) das Leitungsgremium eines Verbandes oder des ÖFB, sowie von diesen ermächtigte Personen;
   c) der Schiedsrichterausschuss des Verbandes oder das Schiedsrichterkomitee für den Bereich Bundesliga/Elite.

(2) Die Anzeige muss schriftlich erfolgen. Sie muss den Namen des Betroffenen und eine kurze Darstellung des Sachverhaltes unter Angabe der Beweismittel und die begehrte Entscheidung enthalten.

(3) Eine Eingabe, die den genannten Anforderungen nicht genügt, wird zur Verbesserung zurückgestellt, mit der Androhung, dass diese bei Nichtbefolgung innerhalb der gesetzten Frist zurückgewiesen wird. Eingaben mit unsachgemäßem oder unzulässigem Inhalt werden ohne weiteres zurückgewiesen.

### § 54 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende eines Gremiums der ersten Instanz ist befugt, folgende Entscheidungen allein zu treffen:
   a) Ermahnung;
   b) Verhängung einer Geldstrafe von höchstens € 25,–.

(2) Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Verfahren, in denen dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungsbefugnis zukommt.

## KAPITEL IV: ZWEITE INSTANZ

### § 55 Anfechtbare Entscheidungen

Entscheidungen des Schiedsrichterdisziplinarausschusses können vor dem Protestkomitee angefochten werden.

## § 56 Berechtigung zum Protest

(1) Jede beschwerte Partei des Verfahrens kann Protest erheben.

(2) Die Verbände können in Disziplinarangelegenheiten vorsehen, dass das Leitungsgremium eines Verbandes oder eine von ihm ermächtigte Person berechtigt ist, gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Protest zu erheben.

## § 57 Protestfrist

(1) Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss ihre entsprechende Absicht innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in erster Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Bei Anmeldung des Protestes kann die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform beantragt werden.

(2) Der Protest ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Anmeldung des Protestes schriftlich zu begründen (Protestschrift).

(3) Wurde bei Anmeldung des Protestes gleichzeitig die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform beantragt, beginnt die Frist zur Einbringung der Protestschrift erst mit wirksamer Zustellung der Langform der Entscheidung zu laufen.

(4) Werden diese Fristen nicht eingehalten, ist der Protest zurückzuweisen.

## § 58 Protestgründe

Der Protest kann sich gegen eine fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes, eine unrichtige rechtliche Beurteilung und/oder die Höhe der verhängten Strafe richten.

## § 59 Protestschrift

(1) Die Protestschrift muss die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, die Darstellung, in welchen Punkten die Entscheidung angefochten wird, den Rechtsmittelantrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel enthalten.

(2) Der Protest muss von der den Protest einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein.

(3) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Protest zurückzuweisen.

## § 60 Protestgebühr

(1) Wer Protest einlegen möchte, muss gleichzeitig mit der Anmeldung des Protestes eine Protestgebühr in der vom Verband festgelegten Höhe erlegen.

(2) Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Protest zurückzuweisen.

(3) Das Protestkomitee entscheidet über den Verfall, eine gänzliche oder teilweise Refundierung der Protestgebühr.

### § 61 Auswirkungen des Protestes

(1) Der Protest bewirkt, dass die Angelegenheit durch das Protestkomitee neu beurteilt wird.

(2) Der Protest hemmt die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entscheidung nicht. Aufschiebende Wirkung hat sie nur bei der Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme.

## KAPITEL V: DRITTE INSTANZ

### § 62 Rechtsmittel

(1) Jeder Partei steht gegen eine zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes, mit welcher eine Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu.

(2) Gegen eine bestätigende zweitinstanzliche Entscheidung eines Verbandes ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen, und es kann ausschließlich eine Beschwerde an den Rechtsmittelsenat des ÖFB über den zuständigen Verband wegen Verletzung der Satzungen sowie der in § 12 Abs. 1 lit. g) bis i) der Satzungen genannten Bestimmungen erhoben werden.

### § 63 Rechtsmittelfrist

(1) Eine Berufung oder eine Beschwerde sind innerhalb von 14 Tagen über jenes Mitglied des ÖFB schriftlich einzubringen, welches die bekämpfte Entscheidung gefällt hat.

(2) Die Verbände haben binnen 14 Tagen nach Einlangen von Rechtsmitteln dieselben samt den vollständigen Akten und Beilagen sowie einer allfälligen schriftlichen Begründung der bekämpften Entscheidung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Rechtzeitigkeit des Einlangens dieser Rechtsmittel dem Rechtsmittelsenat des ÖFB vorzulegen.

### § 64 Rechtsmittelgebühr

(1) Die Höhe der Rechtsmittelgebühr wird vom ÖFB-Präsidium festgelegt. Sie beträgt derzeit € 250,-.

(2) Im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels verfällt diese zugunsten des ÖFB.

(3) Wird dem Rechtsmittel auch nur teilweise stattgegeben, wird die Rechtsmittelgebühr dem Rechtsmittelwerber zur Gänze oder anteilsmäßig gutgeschrieben.

(4) Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde), die ohne Bezahlung der Rechtsmittelgebühr eingebracht werden, sind vom Rechtsmittelsenat zurückzuweisen.

### § 65 Besonderheiten

Vor dem Rechtsmittelsenat findet keine mündliche Verhandlung statt.

## KAPITEL VI: BESONDERE VERFAHREN

### § 66 Beratung und Entscheidungsfindung ohne Zusammenkunft

In dringenden Fällen kann mit Zustimmung aller Gremiumsmitglieder die Beratung und die Entscheidungsfindung im Umlaufwege erfolgen.

### § 67 Wiederaufnahme

(1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann über Antrag des Beschwerten wieder aufgenommen werden.

(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme hat jene Instanz zu befinden, die zuletzt entschieden hat.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn
   a) der Beschwerte in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in Stand gesetzt wird, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern der Beschwerte ohne sein Verschulden gehindert war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im vorangegangenen Verfahren geltend zu machen. Ein Verschulden des Beschwerten liegt insbesondere dann vor, wenn ihm z.B. durch die Satzungen oder die in § 12 Abs. 1 lit. g) bis i) genannten Bestimmungen das Recht eingeräumt wird, sich eines Beweismittels zu bedienen und er von diesem Recht nicht Gebrauch macht;
   b) die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder falsche Urkunden zurückzuführen war.

(4) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntwerden der unter Abs. 3 lit. a) und b) genannten Umstände bei jener Instanz einzubringen, die als erste entschieden hat. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Antragstellung auf Wiederaufnahme ausgeschlossen.

(5) Gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages stehen die in den ÖFB-Satzungen genannten Rechtsmittel offen.

# TEIL 6: BESONDERE BESTIMMUNGEN

### § 68 Mangelhafte, verspätet übermittelte oder falsche Berichte

(1) Wer zumindest fahrlässig entgegen dem Regelwerk einen Bericht (Spielbericht, Ausschlussbericht, etc.) vorschriftswidrig oder mangelhaft ausfüllt, insbesondere Verwarnungen oder Ausschlüsse

sowie einen Ersatzspielertausch nicht ordnungsgemäß einträgt, wird mit einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe in der Höhe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

(2) Wer einen Bericht nicht oder verspätet an den Verband übermittelt, wird mit einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe in der Höhe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

(3) Wer wissentlich falsche Angaben in einem Bericht (Spielbericht, Ausschlussbericht etc.) macht oder wichtige Fakten unerwähnt lässt, insbesondere Verwarnungen oder Ausschlüsse sowie einen Ersatzspielertausch nicht ordnungsgemäß einträgt, wird mit einer Sperre von 4 Wochen bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,-- bis € 200,-- bestraft. Im Wiederholungsfall kann eine Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Fall, dass der betroffene Bericht im Fußball-Online-System erstellt wird.

**§ 69 Unentschuldigtes Fernbleiben, verspätetes Erscheinen und verspätete Abmeldung**

1) Wer unentschuldigt zu einem Spieleinsatz oder einer Beobachtung nicht erscheint, wird mit einer Ermahnung, einer Sperre von 4 Wochen bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,-- bis € 200,-- bestraft. Im Wiederholungsfall kann eine Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.

2) Wer verspätet zu einem Spieleinsatz erscheint, wird mit einer Ermahnung bzw. einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

3) Wer sich verspätet von einem Spieleinsatz abmeldet, wird mit einer Ermahnung bzw. einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

**§ 70 Unberechtigte Spielleitung**

(1) Wer ohne entsprechende Zustimmung ein Spiel leitet oder als Schiedsrichterassistent fungiert, wird mit einer Ermahnung bzw. einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

(2) Wer ohne hiezu vom zuständigen Organ nominiert worden zu sein, ein offizielles Spiel leitet oder als Schiedsrichterassistent fungiert, wird mit einer Ermahnung bzw. einer Sperre von 1 Monat bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,-- bis € 200,-- bestraft. Im Wiederholungsfall kann eine Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.

(3) Wer ohne Genehmigung des hierfür zuständigen Organs eine Spielleitung oder Assistenz tauscht, wird mit einer Sperre von 1 Monat bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,-- bis € 200,-- bestraft.

## § 71 Unkollegiales Verhalten

Ein Mitglied eines Schiedsrichterkollegiums, das ein anderes Mitglied eines Schiedsrichterkollegiums öffentlich beleidigt, verspottet oder bedroht, wird mit einer Sperre von 1 Monat bis 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,-- bis € 200,-- bestraft.

## § 72 Falsche Gebührenverrechnung

Wer für einen Spieleinsatz höhere Gebühren verrechnet als in der jeweiligen Schiedsrichtergebührenordnung vorgesehen, wird mit einer Sperre von 2 Wochen bis zu 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zur fünffachen Höhe des zuviel verrechneten Betrages bestraft.

## § 73 Beleidigung, Verspottung und Bedrohung

Wer eine andere Person beleidigt, verspottet oder bedroht, wird mit einer Sperre von 1 bis 12 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 30,-- bis € 200,-- bestraft. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann eine Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.

## § 74 Tätlichkeit

Wer eine andere Person tätlich angreift oder sich an einem Raufhandel beteiligt, wird mit einer Strafe von 2 bis zu 12 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann eine Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.

## § 75 Alkoholeinfluss

Wer zu einem Spiel in alkoholisiertem Zustand erscheint, wird mit einer Sperre von 2 bis 12 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft.

## § 76 Unsportlichkeit

Wer sich unsportlich verhält, gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, wird mit einer Ermahnung bzw. einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

## § 77 Rassismus

(1) Wer die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens 2 Monate mit einer Funktionssperre belegt. Zusätzlich wird eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.000,-- bis € 10.000,-- verhängt.

(2) Eine Sanktion auf Grund dieser Bestimmung kann gemildert, oder es kann von einer Verhängung einer Sanktion abgesehen werden, wenn die betreffende Person nachweist, dass sie für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft, oder sofern es anderweitige wichtige Gründe rechtfertigen.

## § 78 Bestechung

(1) Wer einem Offiziellen des ÖFB, eines Verbandes oder eines Vereines, einem Spieloffiziellen oder einem Spieler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine Drittperson anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:
   a) Sperre für 6 Monate bis zu 3 Jahren und/oder
   b) Geldstrafe von € 500,-- bis € 15.000,-- und/oder
   c) Ausschluss aus dem Schiedsrichterkollegium und/oder
   d) Ausschluss aus dem Verband.

(2) Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt, wird auf die gleiche Weise bestraft.

## § 79 Unzulässige Sportwetten

(1) Wer im Bereich des Fußballs Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern abschließt oder Dritte dazu bestimmt, wird mit folgenden Sanktionen bestraft:
   a) Ermahnung und/oder
   b) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten und/oder
   c) Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. ausbezahlten Gewinnes und/oder
   d) Streichung von der Schiedsrichterliste und/oder
   e) Ausschluss aus dem Verband.

## § 80 Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen

Wer unentschuldigt zu einer Pflichtveranstaltung des Verbandes oder des Schiedsrichterkollegiums nicht erscheint, wird mit einer Ermahnung bzw. einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monate und/oder einer Geldstrafe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

## § 81 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

Wer einen vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, wird nach entsprechender Setzung einer Nachfrist und Vorschreibung von Mahngebühren aus dem Schiedsrichterkollegium ausgeschlossen.

## § 82 Nichterscheinen, falsche Angaben

(1) Wer wissentlich falsche Angaben macht, falsche Dokumente vorlegt oder ein Gremium eines Verbandes oder des ÖFB anderweitig zu täuschen versucht, kann mit einer Sperre bis zu zwei Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- belegt werden.

(2) Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sowie als 4. Offizielle oder Beobachter eingesetzte Personen sind - bei entsprechender Vorladung - verpflichtet, vor einem Verbands- bzw. Schiedsrichtergremium zu erscheinen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann widrigenfalls vom entsprechenden Schiedsrichterdisziplinarauschuss eine Geldstrafe bis zu € 1.000,- verhängt werden.

(3) Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterbeobachter und 4. Offizielle sind verpflichtet, die von den Gremien des ÖFB und der Verbände angeforderten Unterlagen vorzulegen. Bei Zuwiderhandeln kann eine Geldstrafe bis zu € 1.000,-- verhängt werden.

### § 83 Missachtung von Entscheidungen

(1) Liegt eine verbandsintern rechtskräftige Entscheidung vor, und wird diese nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, so ist der zuständige Verband verpflichtet, die Person wegen Missachtung einer Entscheidung mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 10.000,-- zu bestrafen und eine letzte Frist zur Erfüllung der Entscheidung zu setzen. Nach Verstreichen der gesetzten Frist kann eine zeitlich begrenzte oder endgültige Sperre ausgesprochen werden.

(2) Wurde gegen eine Person eine andere Sanktion als eine Geldstrafe ausgesprochen, und hat diese die ausgesprochene Sanktion missachtet bzw. dieser zuwider abgehandelt, kann sie mit einer Sperre bis zur doppelten Höhe der Sanktion bestraft werden, mit der das Vergehen bedroht ist, wegen dem die verhängte Sanktion ausgesprochen wurde. In besonders schweren Fällen kann eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Sperre oder eine Streichung von der Schiedsrichterliste ausgesprochen werden.

### § 84 Missachtung des Regelwerks und von Anordnungen oder Beschlüssen

Wer Anordnungen oder Beschlüsse des Verbandes, insbesondere des jeweiligen Schiedsrichterausschusses oder allgemein Bestimmungen des Verbandes nicht beachtet, wird mit einer Ermahnung bzw. einer Sperre von 2 Wochen bis 3 Monaten und/oder einer Geldstrafe von € 10,-- bis € 120,-- bestraft.

## TEIL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 85 Männlich und weiblich

Der vorwiegende Gebrauch der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer.

### § 86 Zeitlicher Anwendungsbereich - Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung kommt bei allen Vorfällen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten der Ordnung ereignet haben.

### § 87 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 01.07.2011 in Kraft.